

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der n o r d l u f t Wärme- und Lüftungstechnik GmbH & Co. KG

### § 1 - Geltung der Bedingungen und Begriffsbestimmungen

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle geschäftlichen Aktivitäten unseres Unternehmens und beziehen sich auf Kaufverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge usw. Abnehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Verbraucher, Unternehmer, Kaufleute usw.
- Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme des Liefergegenstandes oder der Leistung, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen und werden Vertragsbestandteil.
- Angebote und Lieferungen oder Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Mit entgegenstehenden Bedingungen sind wir nicht einverstanden, das gilt auch für die VOB/B. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Unsere AGBs gelten ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln. Kaufmann im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, es sei denn, dass dieses Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- Wie Unternehmer/Kaufmann i.S.d. dieser AGB werden auch behandelt: Behörden, Kirchen und soziale Einrichtungen, sowie alle sonstigen juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

### § 2 - Angebote

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung von uns durch Brief, Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Kommunikation bestätigt worden ist. Wird eine Bestellung sofort ausgeführt, ist die Rechnung gleichzeitig die Auftragsbestätigung. Entsprechend gelten Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung erst dann als angenommen, wenn sie von uns bestätigt werden.
- Maße, Gewichte und sonstige technische Daten, Abbildungen und Zeichnungen in Katalogen, Prospekten und anderen Medien sind unverbindliche Annäherungswerte. Technische und konstruktive Änderungen an den bestellten und von uns herzustellenden Liefergegenständen bleiben vorbehalten.
- Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen Unterlagen ausdrücklich vor. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen Angebote und dazu gehörende Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### § 3 - Preise, Preisänderungen

- Die von uns bestätigten Preise verstehen sich vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarung ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein.
- Treten bei einer Lieferung, welche an einem Tage erfolgt, der vier Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen bei Grundstoff-, Material-, Lohn-, Transport- oder Lagerkosten) behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach vorheriger Information des Abnehmers vor. Die Preisanpassung kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Eintreten der Preiserhöhung von uns geltend gemacht werden. Die einzelnen Kostenelemente und deren Erhöhung müssen bei Ermittlung des neuen Preises angemessen berücksichtigt werden. Sollten sich einzelne Kostenelemente dabei sogar gesenkt haben, ist auch dies bei der Neufindung des Preises zu berücksichtigen. Falls die Preiserhöhung mehr als 5 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises beträgt, ist der Abnehmer berechtigt, binnen eines Monats ab Mitteilung der Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.
- Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

### § 4 - Liefer- und Leistungszeit

- Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies betrieblich notwendig und sinnvoll ist.
- Terminzusagen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- Lieferverzug tritt nicht ein, wenn der Abnehmer seinerseits die von ihm zu beschaffenden Unterlagen (z. B. technischer Spezifikationen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen und sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen) nicht beigebracht hat.
- Lieferverzug tritt nicht ein, wenn unvorhersehbare Umstände die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu zählen insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung des Vormaterials, erheblicher Personalausfall durch Krankheit, Streiks, gleich ob diese Ereignisse im eigenen Betrieb oder im Betrieb eines Zulieferers auftreten. Solche Ereignisse berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Abnehmer kann 14 Tage nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns auffordern, zu liefern. Will der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten, mindern und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Verzugsbeginn eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hierbei sind stets die Regelungen des § 7 (Haftung und Schadensersatz) zu beachten.

### § 5 - Versand, Gefahrübergang

- Mangels Versandvorschrift wählen wir nach bestem Ermessen die günstigste Versandart.
- Ist der Abnehmer Unternehmer und wird die Ware auf seinen Wunsch hin ihm zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit Verlassen des Werkes auf diesen über. Ist der Abnehmer Unternehmer, so geht diese Gefahr bei einer Holschuld bereits mit Aussonderung der Ware und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Abnehmer über – bei einer Schickschuld ab der Übergabe an die Transportperson.
- Ist der Abnehmer Unternehmer und die Ware ist versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

### § 6 - Gewährleistung

- Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt bei neuen Sachen 2 Jahre und bei gebrauchten Sachen 1 Jahr. Ist der Abnehmer Unternehmer/Kaufmann beträgt die Verjährungsfrist bei neuen Sachen 1 Jahr und bei gebrauchten Sachen ist eine Sachmangelhaftung ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für den Fall, dass ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder dass dem Liefergegenstand Eigenschaften fehlen, die zugesichert wurden.
- § 6 Nr. 1 gilt nicht für Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die im vorstehenden Satz aufgeführten Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von 5 Jahren.
- Gewährleistungsansprüche beginnen ab Erhalt bzw. spätestens mit Inbetriebnahme der Ware zu laufen.
- Die Inbetriebnahme stellt eine Abnahme dar. Sofern hiervon abweichend eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, verjähren die Mängelansprüche gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Inbetriebnahme einzelner gebrauchsfähiger Leistungen (abgeschlossene Teile der Leistung) stellt eine Teilabnahme dar mit allen Folgen einer Abnahme für diese Teilleistungen.
- Die Mängelansprüche bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs.1 Nr.1 i. V.m. § 309 Nr.8b) ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme/Inbetriebnahme, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.
- Eine Haftung/Gewährleistung für normale/natürliche Abnutzung ist ausgeschlossen. Das gilt auch für folgende Fälle: Mängel, die auf fehlender Wartung gemäß Bedienungsanleitung beruhen, wenn versulzenes Heizöl verwendet worden ist oder dem Heizöl unzulässige Mischungen beigegeben worden sind, Frostschäden, Baumängeln, Montagemängeln, unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer Verwendung, ungenügender Schornsteinanlage, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischen oder elektrischen Einflüssen, übermäßiger Beanspruchung, gewaltsamer Zerstörung, Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Heizmittel, Verwendung ungeeigneter Baugründe oder in allen anderen mit den vorstehenden Fällen vergleichbaren Fällen.
- Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Abnehmer seine Zahlungspflicht uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand nicht verlängert. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- Minderung und Rücktritt sind nur unter den zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen möglich.
- Eine irgendwie geartete Garantie wird nicht übernommen. Herstellergarantien oder ausdrücklich zugesagte Garantien für einzelne Bauteile bleiben hiervon unberührt.
- Ist der Abnehmer Unternehmer/Kaufmann stehen ihm Mängelgewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Ware und nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden.

12. Ist der Abnehmer Unternehmer/Kaufmann und weist die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel auf, werden wir diesen nach unserer Wahl auf unsere Kosten beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Abnehmer seine Zahlungspflicht uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Der Abnehmer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Untersuchung der Ware auch durch Dritte zu gestatten.

#### **§ 7 – Haftung und Schadensersatz**

1. Der Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Anspruch auf Schadensersatz (statt der Leistung) beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises.
2. Ist der Abnehmer ein Unternehmer, sind Ansprüche gemäß §§ 284, 286 BGB bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits ausgeschlossen. Entgangener Gewinn, sowie mittelbare und Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden. Grundsätzlich haften wir bei allen Schadensersatzansprüchen nur bis zu einer Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.
3. Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Dies gilt für sämtliche gesetzliche Vertreter, Organe, Mitarbeiter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Machen wir wegen Nichterfüllung von den gesetzlichen oder vertraglichen Rechten Gebrauch und verlangen Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt dieser 10 % des Bruttokaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Abnehmer nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **§ 8 - Zahlung**

1. Soweit die Zahlungsbedingungen nicht schon bei Vertragsabschluss bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbart wurden, gelten die in unseren Rechnungen angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine als verbindlich. Die Fristen beginnen mit Eingang der Rechnung.
2. Ansonsten sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
3. Schecks und Wechsel können nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen werden. Die Zahlung gilt mit der Einlösung als erfolgt. Diskontspesen und Zinsen sind zu vergüten.
4. Kommt der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle – auch gestundete – Forderungen aus laufenden Geschäften sofort fällig. Dies gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung des Abnehmers, eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, oder eines Wechsel- oder Scheckprotestes gegen ihn.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Jahreszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig und 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz bei einem Unternehmer/Kaufmann. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens und weiterer Schäden bei Verzug bleibt vorbehalten.
6. Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten, sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Sofern uns Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers begründen und der Abnehmer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder zur Stellung einer anderen geeigneten Sicherheit bereit ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

#### **§ 9 – Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen – einschließlich Saldoforderungen – aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum.
2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Vorbehaltsware sowie betreffend der Schäden, die durch diese verursacht werden können, mit Ablieferung oder Versendung der Ware auf den Eigentumsvorbehaltskäufer übergeht.
3. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Vorbehaltskäufer, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig und es kann die unverzügliche Herausgabe der Ware verlangt werden.
4. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Abnehmer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung und bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einziehungsermächtigung.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
6. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit der anderen Ware und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiterveräußert, so gilt die nach Abs. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.
7. Der Abnehmer hat uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.
8. Der Abnehmer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
9. Die uns nach dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Abnehmers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

#### **§ 10 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Für den Fall das der Abnehmer Unternehmer/Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die Zahlung, den Versand und alle sonstigen Verpflichtungen der Sitz unserer Firma.
2. Für den Fall das der Abnehmer Kaufmann ist, gilt als Gerichtsstand der Sitz unserer Firma. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Darüber hinaus sind wir auch berechtigt, unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers geltend zu machen. Erfüllungsort für die Lieferung, für die Zahlung und alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Firma.
3. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

#### **§ 11 - Datenschutz**

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Abnehmer, gleichgültig ob diese von dem Abnehmer selbst oder von Dritten stammen, im Rahmen der Datenschutzgesetze zu Eigenzwecken zu speichern und zu verarbeiten. Eine Benachrichtigung nach § 33 BDSG ist hiermit erfolgt.

#### **§ 12 – Sonstiges**

Sollten einzelne Klauseln dieser AGBs unwirksam sein, hat dies nicht die Gesamtnichtigkeit zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ende der AGB